

## FFP2-Masken und SARS-CoV-2-Selbsttests an der GAG. Fragen und Antworten [04.06.2021]

**FRAGE 1: Mein Kind ist zweimal geimpft / von Corona genesen. Muss es sich weiterhin für Montag und Mittwoch zu Hause selbst testen und eine Elternunterschrift über das Negativergebnis vorlegen?**

**ANTWORT:**

Seit dem 01.06.2021 gilt für niedersächsische Schulen: "Für Personen, die nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen und in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind," besteht keine Testpflicht. Der Genesenennachweis muss als Bedingung erfüllen, dass "die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, also PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegt."

→ Eine häusliche Selbsttestung zur Erzielung einer Zutrittsberechtigung in den Präsenzunterricht ist dann unnötig, wenn ein\*e Schüler\*in anstelle des normalerweise verlangten Nachweises einer negativen Selbsttestung durch Elternunterschrift jeweils MO und MI den o.g. Genesenausweis bzw. eine in unserem Sekretariat vorab gefertigte Kopie vorlegt. (Eine generelle Mitteilung an alle, ggf. zum Vertretungsunterricht eingeteilten Lehrkräfte über einzelne Schüler\*innen scheitert an Datenschutzgründen oder einem unverhältnismäßig großen Organisationsaufwand.)

**FRAGE 2: Kann die Schule überhaupt verlangen, dass mein Kind sich selbst testet? Kann mein Kind durch einfache Elternnachricht an die Schule zu Hause im Distanzlernen bleiben?**

**ANTWORT:**

Alle Schüler\*innen unterliegen in Deutschland derzeit einer zwölfjährigen Schulpflicht. In Coronazeiten sind Präsenzunterricht und Distanzlernen formaljuristisch gleichwertig. Die derzeit günstigen Werte der Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 in Stadt und Landkreis Oldenburg haben der GAG seit vergangenen Mittwoch, 02.06.2021, die Rückkehr ins Szenario A (Präsenzunterricht) ermöglicht. Trotzdem können Eltern weiterhin entscheiden, dass ihr Kind im Distanzlernen verbleibt. Hierzu genügt eine eindeutig den Eltern zuzuordnende Nachricht an die Schule, z.B. durch Mail von einem Eltern-Account, der eine handschriftliche Nachricht mit Ort, Datum und Elternunterschrift sowie die geplante Dauer als Anlage beigefügt ist. Zu beachten ist dabei: (1) Aus entwicklungspsychologischen und allgemeinpädagogischen Gründen ist Präsenzunterricht grundsätzlich immer die bessere Wahl als Lernen aus der isolierten Distanz. (2) Auch weiterhin gibt es im Distanzlernen die Pflicht zu Aufgaben, die dabei selbstständig erbrachten Schüler\*innenleistungen sind in vielen Fällen auch zu bewerten. (3) Die durch den Elternantrag ausgelöste Befreiung vom Präsenzunterricht gilt nicht für Klassenarbeiten/Klausuren und für ggf. notwendige Überprüfungen, ob die Distanzlern-Leistungen wirklich eigenständig erbracht worden sind.

**FRAGE 3: An anderen Schulen müssen die Schüler\*innen im Unterricht/bei schriftlichen Arbeiten keine (FFP2-)Maske im Unterricht tragen. Was ist jetzt genau vorgeschrieben?**

**vorab:**

Die Rechtslage wechselt permanent und beinhaltet eine Reihe von Sonderregelungen, z.B. an der GAG auf dem Klettergerüst im Innenhof. Auf Grund der Rundverfügung des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung Osnabrück 20/2021 vom 01.06.2021 gilt für alle nds. Schulen grundsätzlich:

- (1) Bei einer Inzidenzzahl von unter 100 heißt Maskenpflicht in der Schule lediglich, dass in der GAG irgendeine „geeignete textile oder textilähnliche Barriere“ (ohne Ventil) getragen werden muss.
- (2) Für einen mindestens fünftägigen Inzidenzwert zwischen 35 und 100 gilt: „Es besteht“ nicht nur außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen, sondern auch „im Unterricht im Sekundarbereich I und

## FFP2-Masken und SARS-CoV-2-Selbsttests an der GAG. Fragen und Antworten [04.06.2021]

**FRAGE 3: An anderen Schulen müssen die Schüler\*innen im Unterricht/bei schriftlichen Arbeiten keine (FFP2-)Maske im Unterricht tragen. Was ist jetzt genau vorgeschrieben?**

### vorab [Fortsetzung]:

- (3) *Il eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (für die Dauer der Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt).“*
- (4) Bei einem mindestens fünftägigen Inzidenzwert unter 35 gilt die MNB-Verpflichtung nur noch „außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen“, da hier „aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots“ von 1,5 m „nicht gewährleistet werden kann.“
- (5) Bei Klassenarbeiten/Klausuren, aber auch im Sprach- und Sportunterricht, „wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist“, können die Masken „zur Gewährleistung von Tragepausen/ Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken ... vorübergehend“, angesichts derzeit voller Unterrichtsräume ohne 1,5 m Abstandsgarantie aber nicht dauerhaft abgenommen werden.

### ANTWORT:

Entscheidend ist der Verlauf der Inzidenzzahlen in der Stadt und (!) im Landkreis Oldenburg, am 03.06.2021 also der gem. RKI-Dashboard jeweils höhere Inzidenzwert, z.B. also mit kontinuierlicher Steigerung von 23,1 am 28.05.2021 auf [35,5 am 02./03.06.2021 in der Stadt Oldenburg](#), und der daraus erwachsenden Allgemeinverfügungen der Stadt und (!) des Landkreises Oldenburg. Nach Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 03.06.2021 wird erst ab kommendem Sonnabend (05.06.2021) die Pflicht zum Tragen einer MNB durch eine Empfehlung ersetzt, „auch während des Unterrichtes eine Mund-Nase-Bedeckung tragen zu lassen vor dem Hintergrund, dass damit vermieden werden kann, im Falle einer auftretenden Infektion eine große Anzahl von SuS in Quarantäne versetzen zu müssen. Durch das Tragen eine MNB kann der betroffene Kreis der SuS insofern gering gehalten werden.“ Ob bis dahin auf Grund der offenbar steigenden Inzidenzzahlen in der Stadt Oldenburg die GAG bis dahin wieder einer dann für eine Woche geltenden Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg unterliegt, nach der auch im Unterricht eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, ist Spekulation. Aus meiner Beobachtung der derzeit definitiv nicht zuverlässig unter 35 liegenden Inzidenzzahlen in Stadt und (!) Landkreis Oldenburg, ist davon auszugehen, dass an der GAG bis auf Weiteres grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Maske auch im Unterricht besteht. Dies kann z.B. eine einfache OP-Maske sein.

**FRAGE 4: Wo genau dürfen Schüler\*innen in der GAG essen und trinken? (a) nur draußen, (b) nur im Klassenraum am Platz oder (c) draußen und im Klassenraum?**

### ANTWORT [vgl. auch Frage 3]

Zum Essen und/oder Trinken muss bekanntlich die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Dies darf derzeit nur „vorübergehend“ erfolgen, d.h.:

- im Unterrichtsraum/in der Kohorte, „wenn die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben“ und
- außerhalb nur dann, wenn „das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird“.

Die trotz Ermahnung der Lehrkraft/Aufsicht wiederholte Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben kann dazu führen, dass bestimmte Aufenthaltsbereiche gesperrt und/oder einzelne Schüler\*innen nach Hause geschickt bzw. aus der Schule abgeholt werden müssen. Im Sinn der Allgemeinheit bitte ich hier um Verständnis.

gez. Wolfgang Schoedel, Schulleiter